



Baudirektion
Amt für Raum und Verkehr

Synopse zur Richtplananpassung 26/1:

Teil A Anpassungen aufgrund der Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

S 11 Gebiete für Weisse Zonen

G 1, G 5, S 1.4, S 3, S 5

Teil B Stabilisierungsstrategie aufgrund der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2)

G 10 Ziele zur Stabilisierung

L 12 Erreichung der Stabilisierungsziele und Gebietsansatz

31.08.2026

RR Sitzung

08. September 2026

Öffentliche Mitwirkung

17. September 2026–16. November 2026

Zu beachten: Änderungen in den Richtplantexten werden **fett** (Ergänzungen) oder ~~durchgestrichen~~ (Löschungen) dargestellt. Die Änderungen beziehen sich auf die rechtsgültige Version in der Spalte links (grau hinterlegt).

Teil A

Siedlung S 1.5 Gebiete für «Weisse Zonen»	2
Grundzüge der räumlichen Entwicklung G	9
Siedlung S 1.4 Kerngebiete	10
Siedlung S 3 Hochhäuser	10
Siedlung S 5 Siedlungsqualität / Dichten der Siedlungen / Natur in der Siedlung / Naherholung	11

Teil B

Grundzüge der räumlichen Entwicklung G 10 Ziele zur Stabilisierung	13
Landschaft L 12 Erreichung der Stabilisierungsziele und Gebietsansatz	13
Legende zur Richtplankarte	14

Teil A Anpassungen aufgrund der Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Siedlung | S 1.5 Gebiete für «Weisse Zonen»

S 1 Siedlungsgebiet

(...)

S 1 Siedlungsgebiet

(...)

S 1.5 Gebiete für «Weisse Zonen»

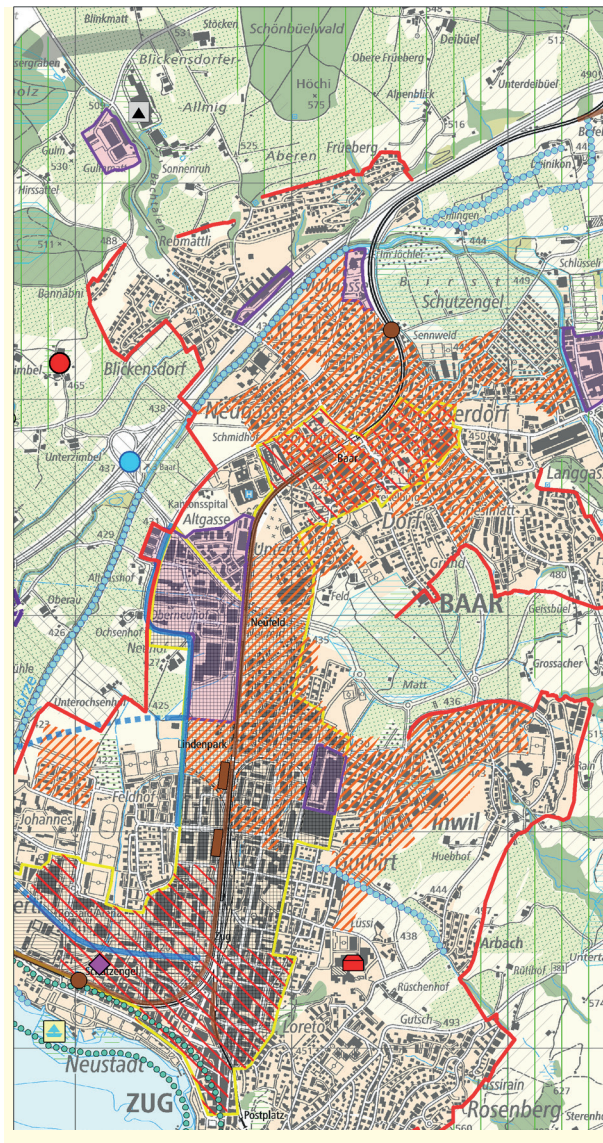
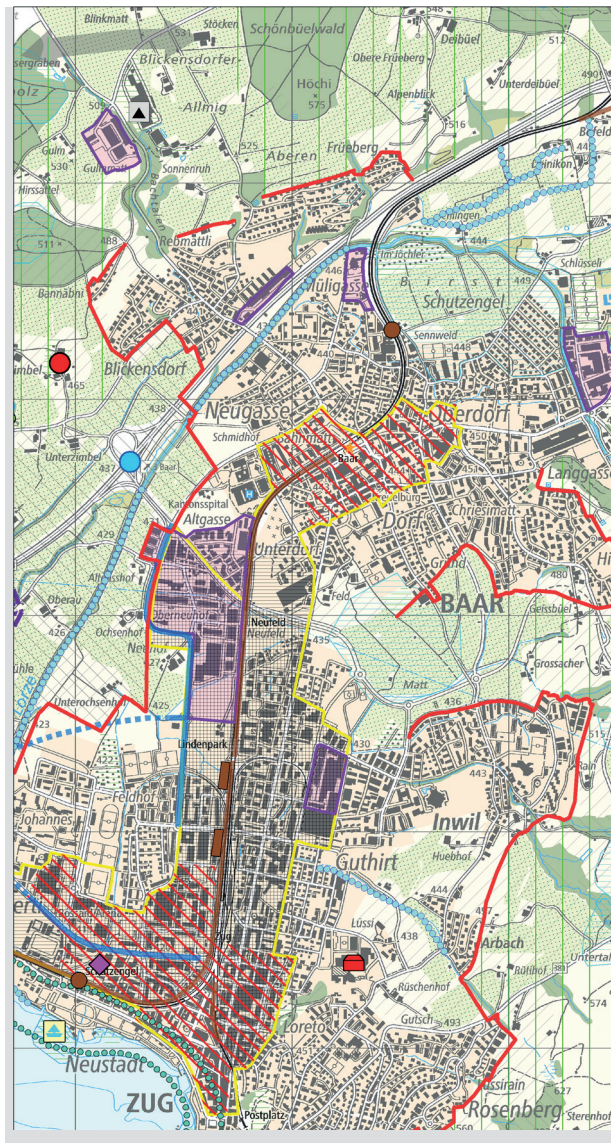
S 1.5.1

In den Gebieten für «Weisse Zonen» können die Gemeinden in ihren Nutzungsplanungen überlagernde spezielle Bauzonen ausscheiden («Weisse Zonen»). Darin gehen die nationalen Interessen der Siedlungsentwicklung nach innen sowie der Erstellung neuen Wohnraums anderen nationalen und kantonalen Interessen vor.

Richtplante/-karte Stand 18. Dezember 2025

V 1 Richtplante/-karte neu

Vorschlag öffentliche Mitwirkung 17.09.2026 – 16.11.2026

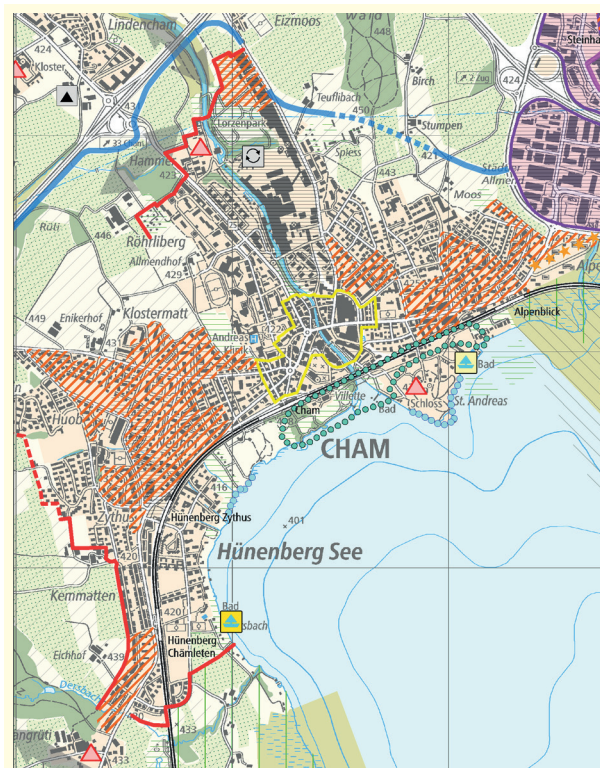


 S 1 Gebiete für «Weisse Zonen»

Richtplante/-karte Stand 18. Dezember 2025

V 1 Richtplante/-karte neu

Vorschlag öffentliche Mitwirkung 17.09.2026–16.11.2026

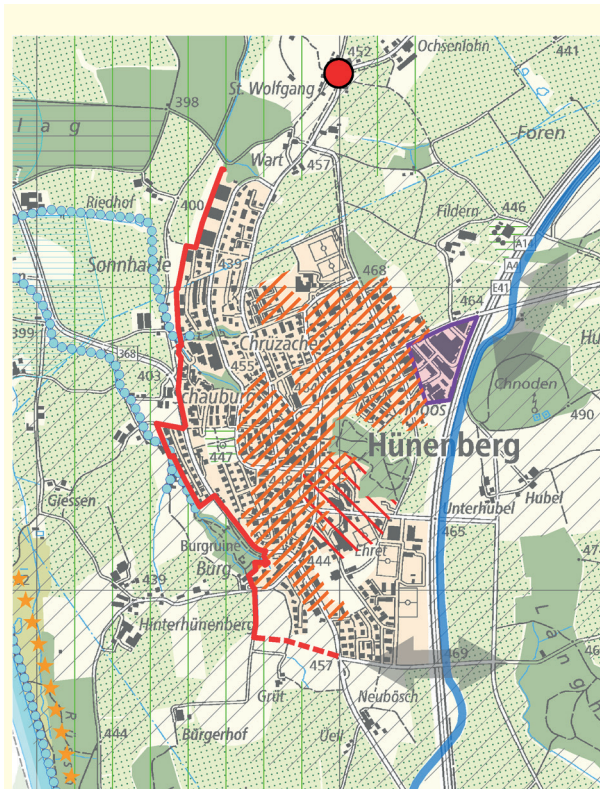


 S 1 Gebiete für «Weisse Zonen»

Richtplante/-karte Stand 18. Dezember 2025

V 1 Richtplante/-karte neu

Vorschlag öffentliche Mitwirkung 17.09.2026–16.11.2026

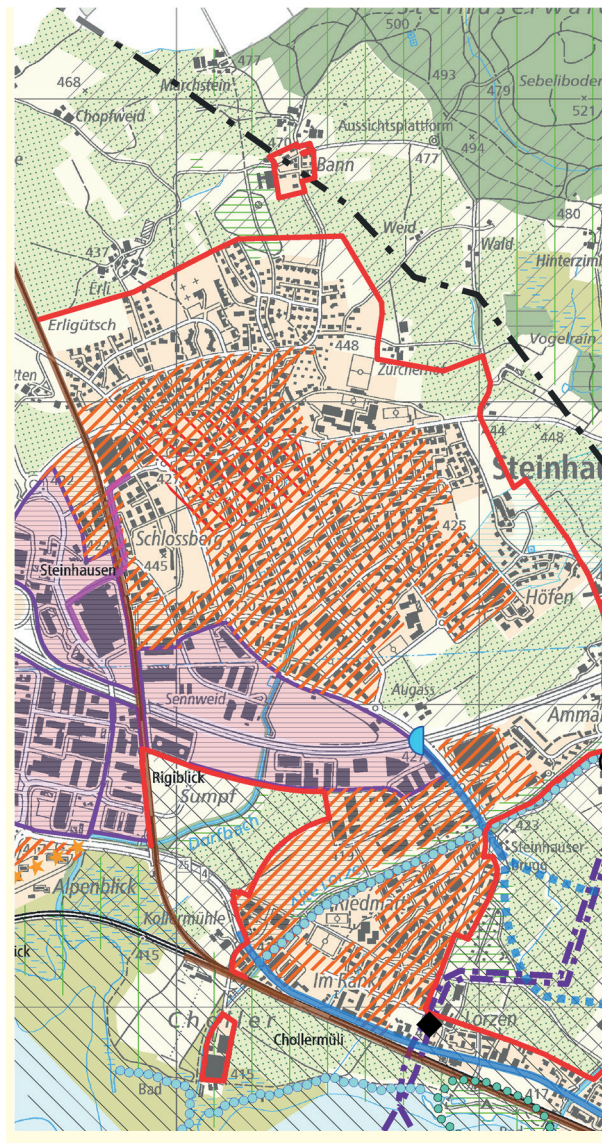
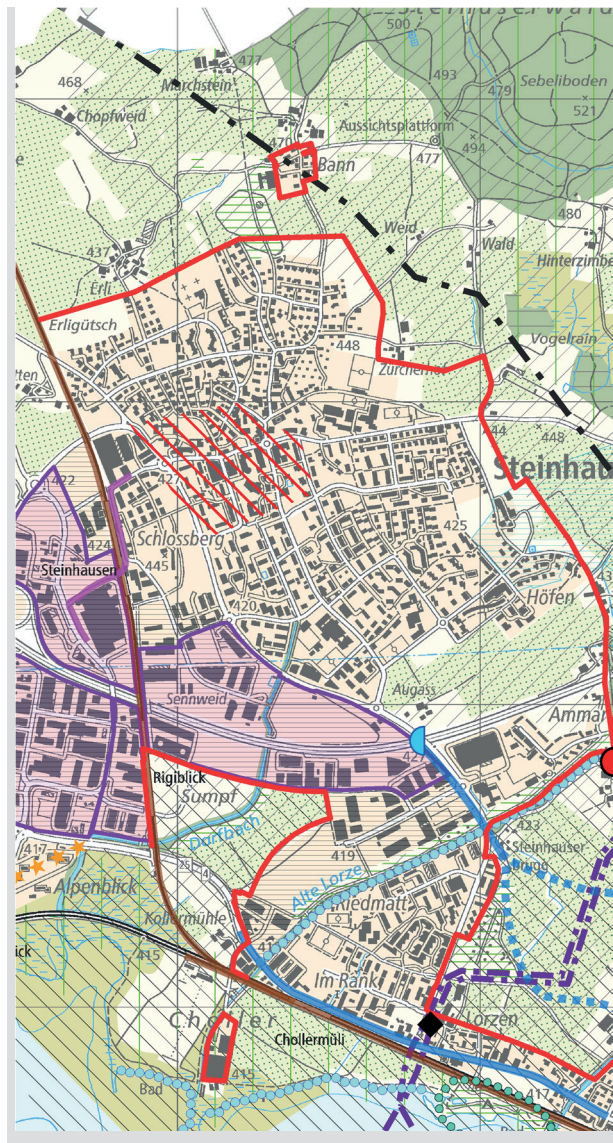


 S 1 Gebiete für «Weisse Zonen»

Richtplante/-karte Stand 18. Dezember 2025

V 1 Richtplante/-karte neu

Vorschlag öffentliche Mitwirkung 17.09.2026–16.11.2026



 S 1 Gebiete für «Weisse Zonen»

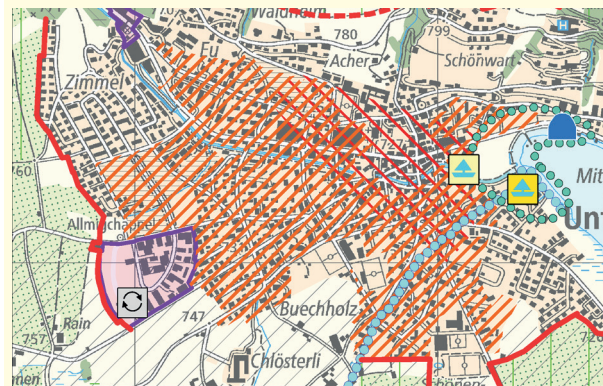
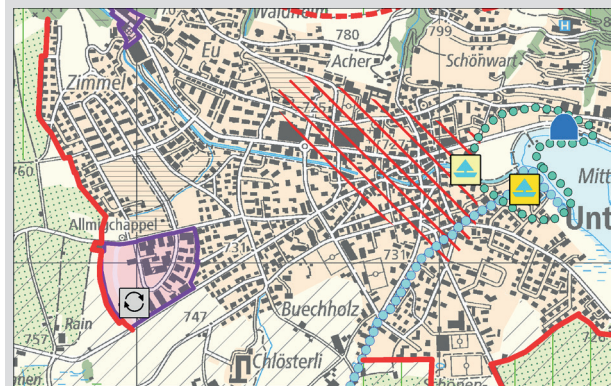
Richtplante/-karte Stand 18. Dezember 2025

V 1 Richtplante/-karte neu

Vorschlag öffentliche Mitwirkung 17.09.2026–16.11.2026



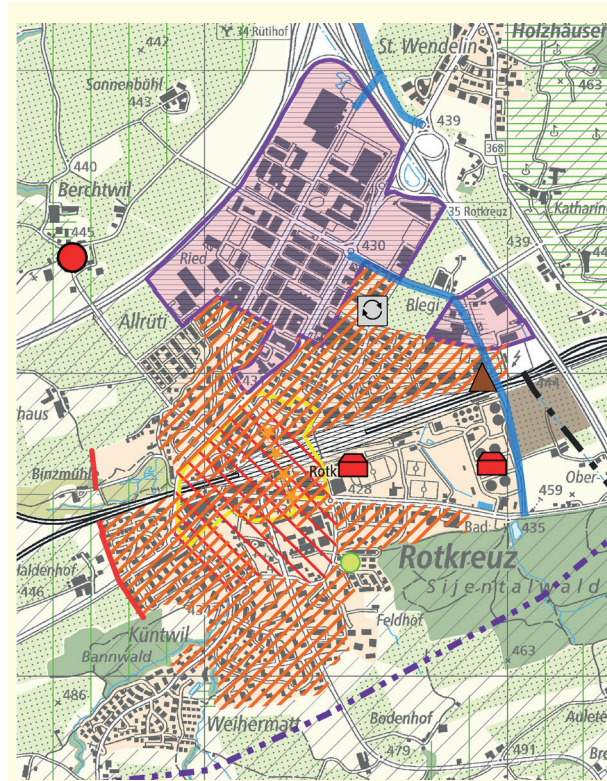
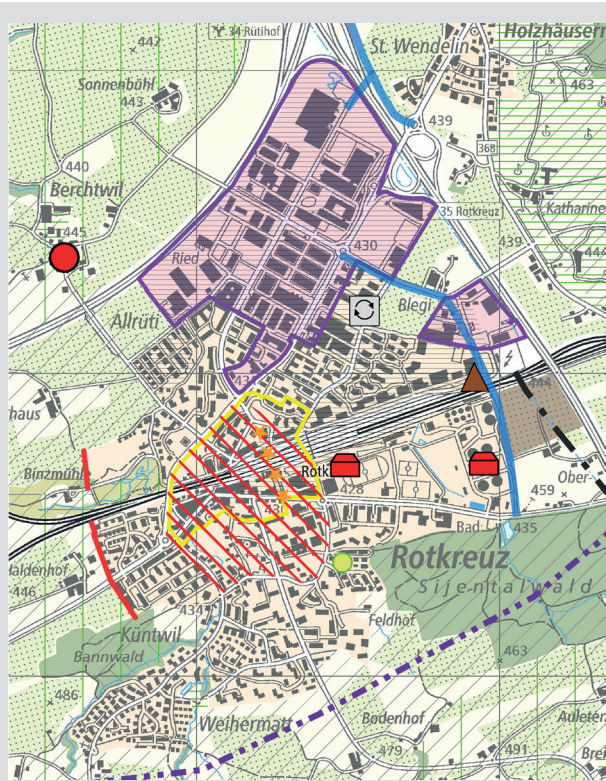
 S 1 Gebiete für «Weisse Zonen»



Richtplante/-karte Stand 18. Dezember 2025

V 1 Richtplante/-karte neu

Vorschlag öffentliche Mitwirkung 17.09.2026 – 16.11.2026



 S 1 Gebiete für «Weisse Zonen»

Grundzüge der räumlichen Entwicklung | G

G 1 Räumliche Leitgedanken zur Zukunft des Kantons Zug

(...)

G 1.3

Der Kanton schafft Handlungsspielräume für innovative verkehrliche und städtebauliche Entwicklungen und reagiert zeitnah auf diese.

G 5 Ziele zur Siedlung

(...)

G 5.2

Die Verdichtung innerhalb der Bauzone misst sich an hohen städtebaulichen Anforderungen. Die Qualität der öffentlichen Freiräume und der Siedlungsumgebung ist hoch.

G 5.3

Die Bevölkerung ist bei den Planungen von Verdichtungen anzuhören.

(...)

G 1 Räumliche Leitgedanken zur Zukunft des Kantons Zug

(...)

G 1.3

Der Kanton schafft Handlungsspielräume für innovative verkehrliche und **wohn- und** städtebauliche Entwicklungen und reagiert zeitnah auf diese.

G 5 Ziele zur Siedlung

(...)

G 5.2

Die Verdichtung innerhalb der Bauzone misst sich - **ausserhalb der Gebiete für «Weisse Zonen»** - an hohen städtebaulichen Anforderungen. Die Qualität der öffentlichen Freiräume und der Siedlungsumgebung ist hoch.

G 5.3

Die Bevölkerung ist bei den Planungen von Verdichtungen **im Sinne der kantonalen Gesetzgebung** anzuhören.

(...)

Richtplante/-karte Stand 18. Dezember 2025

V 1 Richtplante/-karte neu
Vorschlag öffentliche Mitwirkung 17.09.2026– 16.11.2026

Siedlung | S 1.4 Kerngebiete

S 1.4 Kerngebiete

S 1.4.1

Die Gemeinden unterstützen mit planerischen Massnahmen die Attraktivität ihrer Kerngebiete (Einkaufen, öffentliche Plätze, architektonische Qualität). Der Kanton trägt mit der Gestaltung des Strassenraums der Kantonsstrassen zur Attraktivität bei.

S 1.4 Kerngebiete

S 1.4.1

Die Gemeinden unterstützen mit planerischen Massnahmen die Attraktivität ihrer Kerngebiete (~~Einkaufen, öffentliche Plätze, architektonische Qualität~~). Der Kanton trägt mit der Gestaltung des Strassenraums der Kantonsstrassen zur Attraktivität bei.

Siedlung | S 3 Hochhäuser

S 3 Hochhäuser

S 3.1 Gebiete mit möglichen Standorten für Hochhäuser

S 3.1.1

Neue Hochhäuser (höher als 30 Meter) sind im Kanton Zug nur in der Stadtlandschaft möglich. Sie bedingen einen Bebauungsplan.

S 3.1.3

Ein Hochhausprojekt muss hohe Anforderungen erfüllen betreffend:

- Städtebau und Architektur;
- Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur;
- Nutzungen;
- Ökologie und Umwelt;
- Vernetzung mit Grün- bzw. Naherholungsräumen.

S 3 Hochhäuser

S 3.1 Gebiete mit möglichen Standorten für Hochhäuser

S 3.1.1

~~Neue Hochhäuser (höher als 30 Meter) sind im Kanton Zug nur in der Stadtlandschaft möglich. Sie bedingen einen Bebauungsplan.~~

S 3.1.3

~~Ein Hochhausprojekt muss hohe Anforderungen erfüllen betreffend:~~

- ~~Städtebau und Architektur;~~
- ~~Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur;~~
- ~~Nutzungen;~~
- ~~Ökologie und Umwelt;~~
- ~~Vernetzung mit Grün- bzw. Naherholungsräumen.~~

Siedlung | S 5 Siedlungsqualität / Dichten der Siedlungen / Natur in der Siedlung / Naherholung

S 5.1 Siedlungsqualität

S 5.1.1

Die Gemeinden sorgen für eine den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Erschliessung und Parkierung).

(...)

S 5.2 Dichten der Siedlungen

(...)

S 5.2.2

Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung die heutigen Ausnützungsziffern ihrer Bauzonen. Sie achten auf eine sinnvolle Abstufung der Dichten zwischen benachbarten Zonen. Bei Bedarf legen sie in den kantonalen Verdichtungsgebieten Minstdichten fest.

S 5.2.3

In den Gebieten für Verdichtung ist eine erhöhte Ausnützung zulässig. Die Gemeinden führen vor einer Umzonung mit Erhöhung der Ausnützungsziffer für grössere Teilgebiete oder das Gesamtgebiet ein qualifiziertes städtebauliches Variantenstudium durch. Das Verfahren setzt sich mit mindestens folgenden Punkten auseinander:

- Städtebau, Nutzungsart, -verteilung und -mass;
- Erschliessung (MIV, ÖV, LV, Mobilitätsmanagement, Energieversorgung);
- Freiraum und landschaftliche Einbettung.

S 5.1 Siedlungsqualität

S 5.1.1

Die Gemeinden sorgen - **ausserhalb der Gebiete für «Weisse Zonen»** - für eine den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Erschliessung und Parkierung).

(...)

S 5.2 Dichten der Siedlungen

(...)

S 5.2.2

Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung die heutigen Ausnützungsziffern ihrer Bauzonen. ~~Sie achten auf eine sinnvolle Abstufung der Dichten zwischen benachbarten Zonen.~~ Bei Bedarf legen sie in den kantonalen Verdichtungsgebieten Minstdichten fest.

S 5.2.3

In den Gebieten für Verdichtung ist eine erhöhte Ausnützung zulässig. Die Gemeinden ~~führen~~ **können** vor einer Umzonung mit Erhöhung der Ausnützungsziffer für grössere Teilgebiete oder das Gesamtgebiet ein qualifiziertes städtebauliches Variantenstudium durch**führen**. Das Verfahren setzt sich mit mindestens folgenden Punkten auseinander:

- Städtebau, Nutzungsart, -verteilung und -mass;
- Erschliessung (MIV, ÖV, LV, Mobilitätsmanagement, Energieversorgung);
- Freiraum und landschaftliche Einbettung.

Richtplante/-karte Stand 18. Dezember 2025

Im Rahmen des Variantenstudiums prüfen die Gemeinden auch die Umnutzung von Arbeits- zu Misch- oder Wohnzonen.

Die Gemeinden sichern die Qualitäten des städtebaulichen Verfahrens grundeigentümerverbindlich im Zonenplanverfahren.

Die Ausnutzungsziffern gelten als Richtwerte, eine Abweichung davon ist gestützt auf die städtebaulichen Studien zulässig:

- a. Gebiete für Verdichtung I: Ausnutzungsziffer bis 2;
- b. Gebiete für Verdichtung II: Ausnutzungsziffer bis 3,5.

(...)

V 1 Richtplante/-karte neu

Vorschlag öffentliche Mitwirkung 17.09.2026–16.11.2026

~~Im Rahmen des Variantenstudiums prüfen die Gemeinden auch die Umnutzung von Arbeits- zu Misch- oder Wohnzonen.~~

~~Die Gemeinden sichern die Qualitäten des städtebaulichen Verfahrens grundeigentümerverbindlich im Zonenplanverfahren.~~

Die Ausnutzungsziffern gelten als Richtwerte, eine Abweichung davon ist gestützt auf die städtebaulichen Studien zulässig:

- a. Gebiete für Verdichtung I: Ausnutzungsziffer bis 2;
- b. Gebiete für Verdichtung II: Ausnutzungsziffer bis 3,5.

(...)

Teil B Stabilisierungsstrategie aufgrund der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2)

Grundzüge der räumlichen Entwicklung | G 10 Ziele zur Stabilisierung

	G 10	Ziele zur Stabilisierung
	G 10.1	Die Zahl der Gebäude und die Fläche der Bodenversiegelung ausserhalb der Bauzonen werden gemäss Bundesrecht stabilisiert. Der Kanton führt eine Veränderungsbilanz der zu berücksichtigenden Gebäude und Bodenversiegelungen.

Landschaft | L 12 Erreichung der Stabilisierungsziele ausserhalb des Siedlungsgebiets und Gebietsansatz

	L 12	Erreichung der Stabilisierungsziele und Gebietsansatz
	L 12.1	Stabilisierungsstrategie
	L 12.1.1	Der Kanton Zug nutzt die vom Bundesrecht vorgegebenen Kontingente für die Zahl der Gebäude sowie die Fläche der Bodenversiegelung ausserhalb der Bauzonen haushälterisch. Dazu prüft er im Einzelfall, ob a. Gebäude abgebrochen und/oder Flächen entsiegelt werden können; b. das Bauvorhaben innerhalb bestehender Bauten oder Anlagen realisiert werden kann; c. das Bauvorhaben als Anbau möglich ist.
	L 12.2	Gebietsansatz Der Kanton prüft die Einführung des Gebietsansatzes (Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen) bis 2031.

Legende zur Richtplankarte

Ausgangs- lage	Richtplan- inhalt	Kapitel	
		S 1	Siedlungsgebiet
		S 1	Vorranggebiet Arbeitsnutzung
		S 1	Gebiete für «Weisse Zonen»
		S 2	Siedlungsbegrenzung (ohne / mit Handlungsspielraum)
		S 4	Verkehrsintensive Einrichtungen ohne Richtplaneintrag
		S 5	Gebiet für Verdichtung I / Gebiet für Verdichtung II
		S 5	Zentrumsgebiet
		S 6	Zone mit speziellen Vorschriften
		S 9	Öffentliche Baute

Siedlung

S

		L 1	Landwirtschaftsgebiet / Übriges Nichtbaugebiet
		L 1	Fruchtfolgefäche
		L 3	Weiler
		L 4	Wald
		L 4	Wald mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren
		L 4	Waldnaturschutzgebiet
		L 4	Wald mit besonderer Erholungsfunktion
		L 4	Wald mit geringer Erschliessung
		L 5	Naturschutzgebiet / Naturschutzgebiet mit Wald
		L 5	Naturobjekt
		L 6	Wildtierkorridor
		L 7	Landschaftsschongebiet
		L 8	Renaturierung Gewässer
		L 8	Zirkulationsunterstützung
		L 10	Zentrale Bootsstationierung
		L 11	Kantonaler Schwerpunkt Erholung

Landschaft

L

Ausgangs- lage	Richtplan- inhalt	Kapitel	
		L 11	Kommunales Naherholungsgebiet / Vorhaben Sport/Erholung
		L 11	Lorzenebene

L

		M 4.2	Nationalstrassenanschluss/ -halbanschluss
		M 4.2/4.3	National-/Kantonsstrasse (offene Strecke / Tunnel)
		M 4.4/4.5	Bahnverkehr/Grob- und Mittelverteiler (offene Strecke / Tunnel)
		M 4.4/4.5	Bahnhof/Station / Abstellanlage
		M 4.6	Busverkehr/Feinverteiler, u.a. auf Eigentrassee
		M 4.6	Hauptstützpunkt Feinverteiler
		M 4.7	Freiverlad
		M 4.9	Veloweg
		M 4.10	Wanderweg

Mobilität

M

		E 2	Kompostier- oder Vergäranlage
		E 3	Reaktor- und Reststoffdeponie
		E 3	Inertstoffdeponie (Zwischenergebnis / Festsetzung)
		E 4	Umschlag- und Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle
		E 5	Kläranlage
		E 6	Grundwasserschutzzone
		E 11	Abbau- und Rekultivierungsgebiet (Zwischenergebnis / Festsetzung)
		E 13	Militärische Baute oder Anlage
		E 15	Hochspannungsleitung
		E 15	Raumfreihaltung Stollenportal/Muffenschacht
		E 13	Raumfreihaltung Erdverlegung Hochspannungsleitung (Graben)
		E 15	Raumfreihaltung Erdverlegung Hochspannungsleitung (Stollen)

Ver- und Entsorgung

E